



MOELLER OPERATING ENGINEERING

CERTIFICATION · MEASUREMENT · INSPECTION

Netzverknüpfungspunkt gemäß EnWG und EEG

32. Windenergietage in Linstow
FORUM 3 - NETZFORUM M.O.E.
06.11.2024

www.moe-service.com



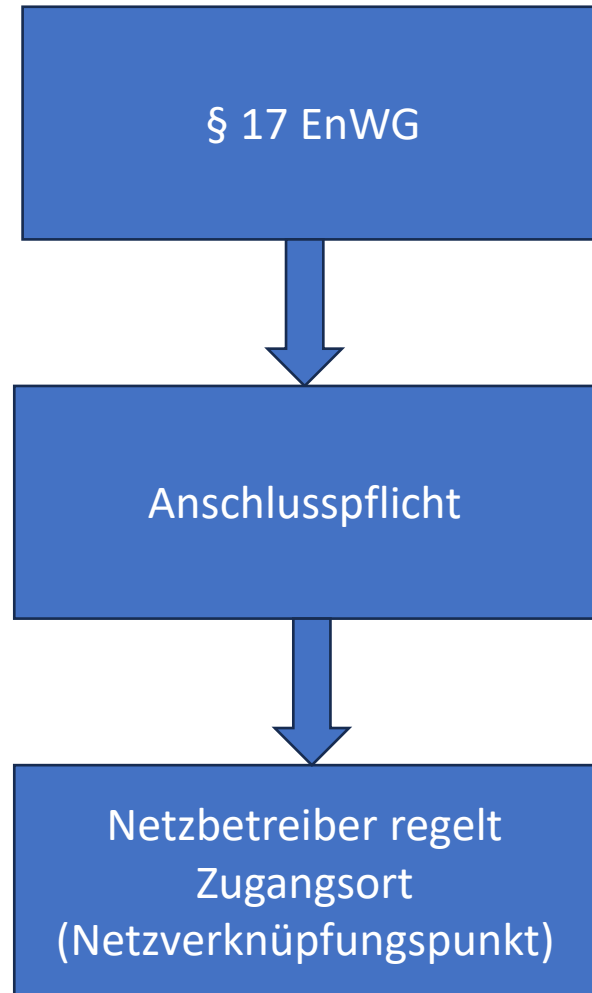
Agenda

- I. Grundsätzliche Regelungen
- II. Netzanschluss gemäß EEG
- III. Bereitstellung von Informationen
- IV. Vertragliche Vereinbarungen

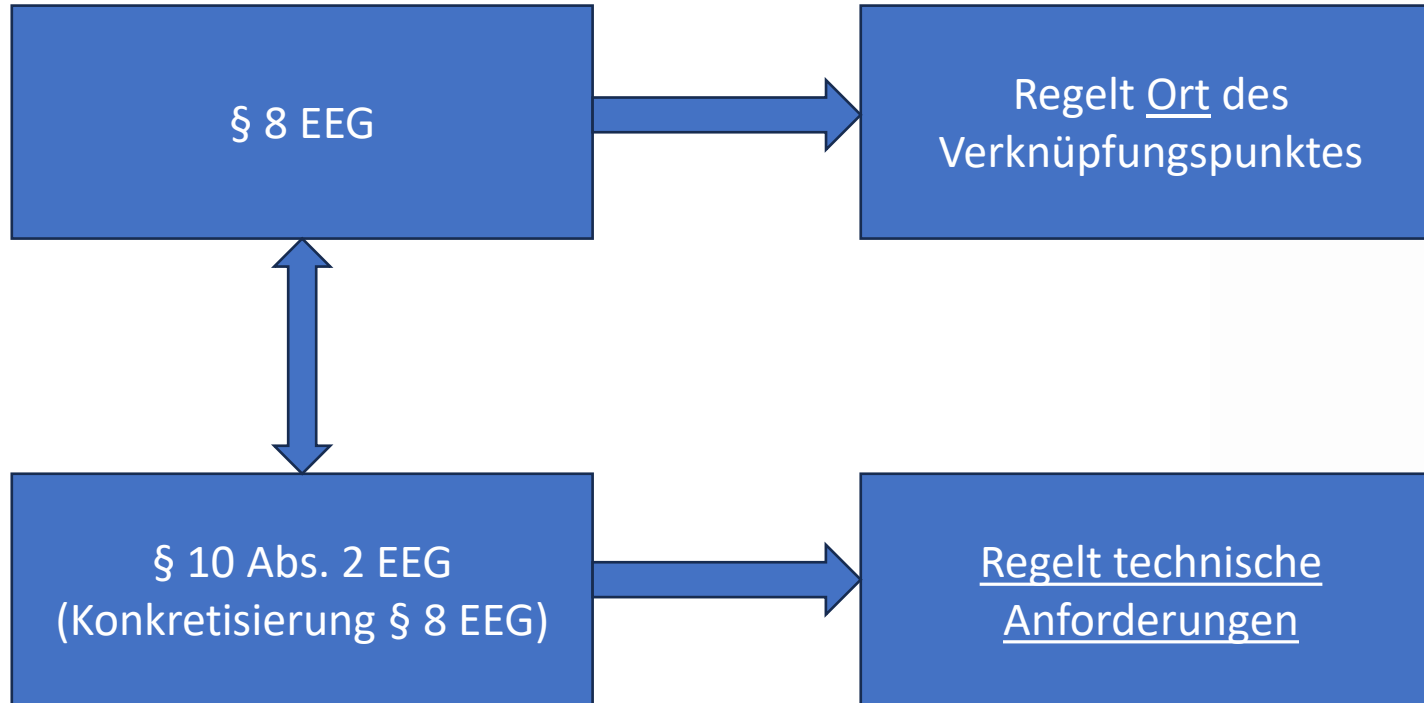


Grundsätzliche Regelungen

Zugangsort Netzverknüpfungspunkt

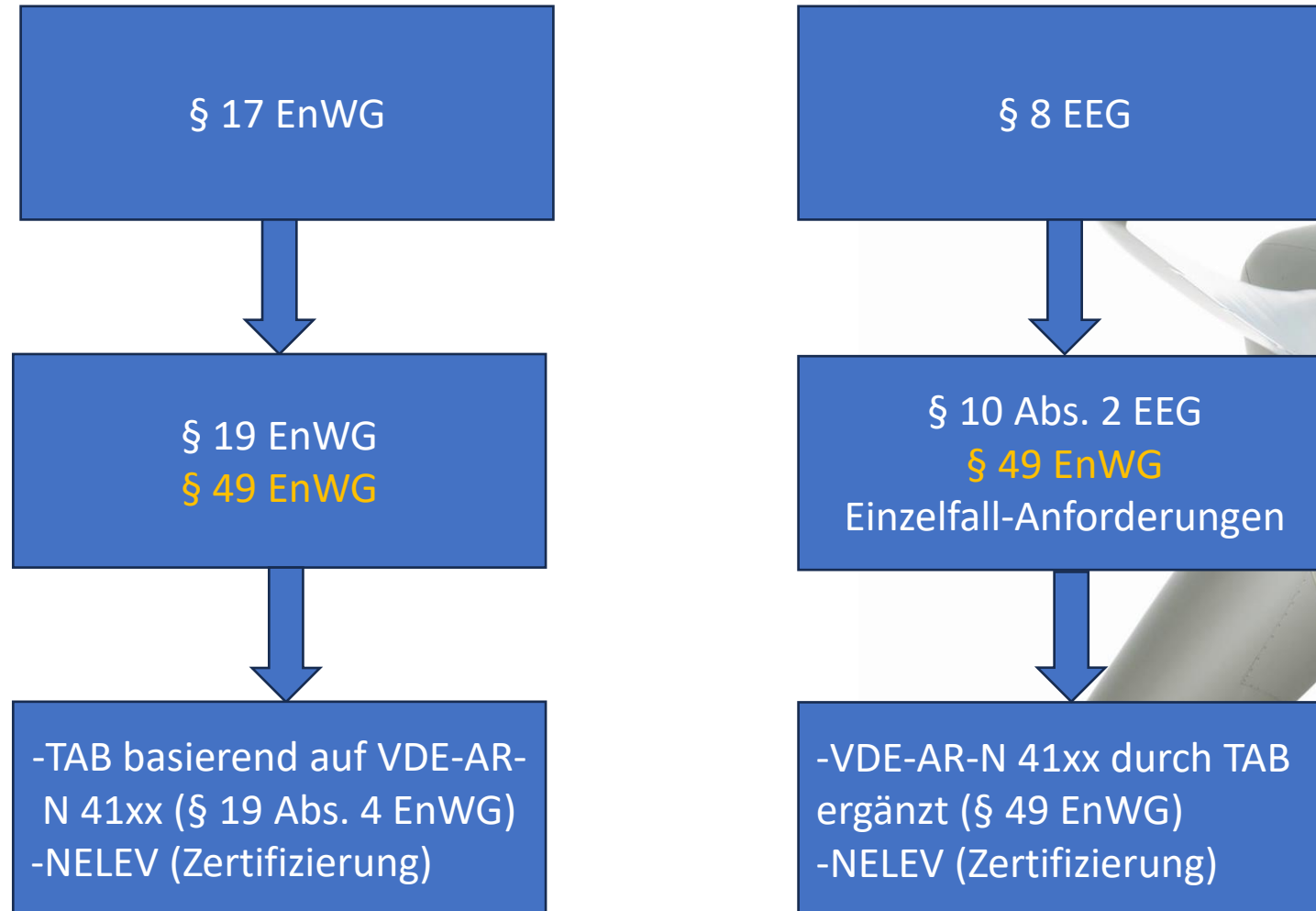


Grundsätzliche Regelungen



Grundsätzliche Regelungen

Technische Anforderungen



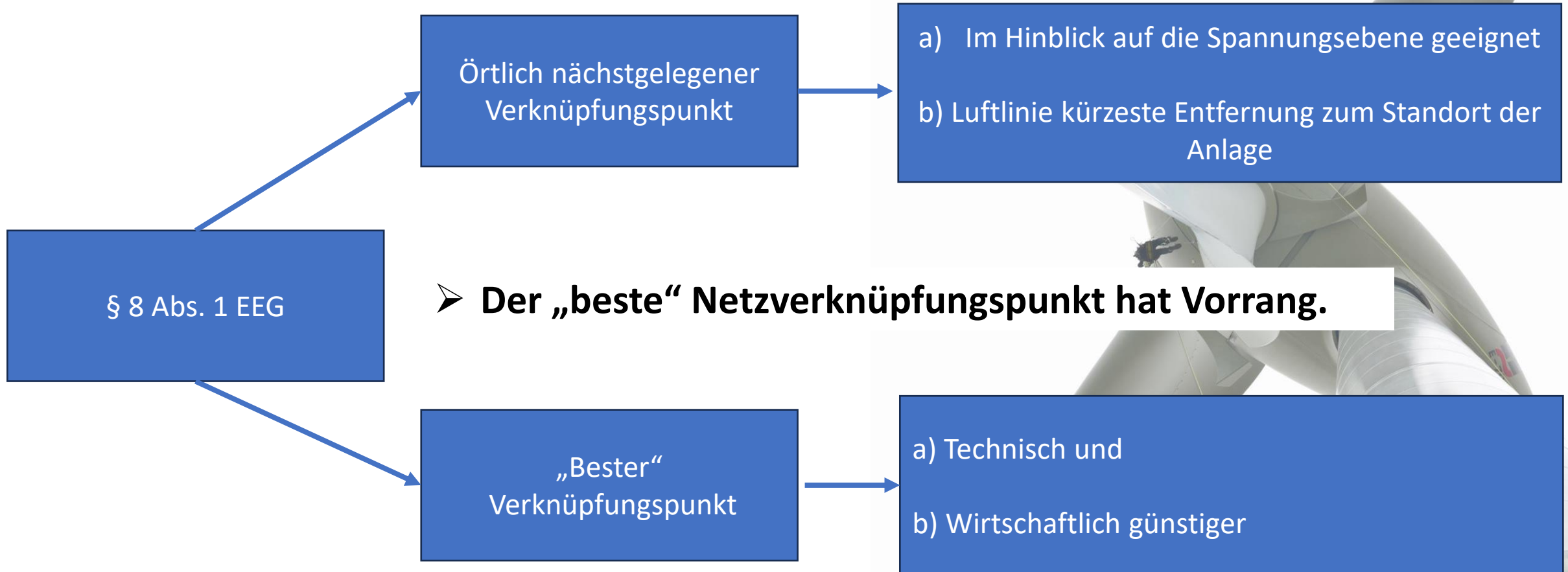
Agenda

- I. Grundsätzliche Regelungen
- II. Netzanschluss gemäß EEG
- III. Bereitstellung von Informationen
- IV. Vertragliche Vereinbarungen



Netzanschluss gemäß EEG

Zugangsort Netzverknüpfungspunkt



Netzanschluss gemäß EEG

Der „beste“ Netzverknüpfungspunkt hat Vorrang.

a) Technisch und

b) Wirtschaftlich günstiger

Technisch günstiger:

Technische Maßnahmen?

(Prüfung: a) Spannungsänderung;

b) Netzurückwirkungen etc.)

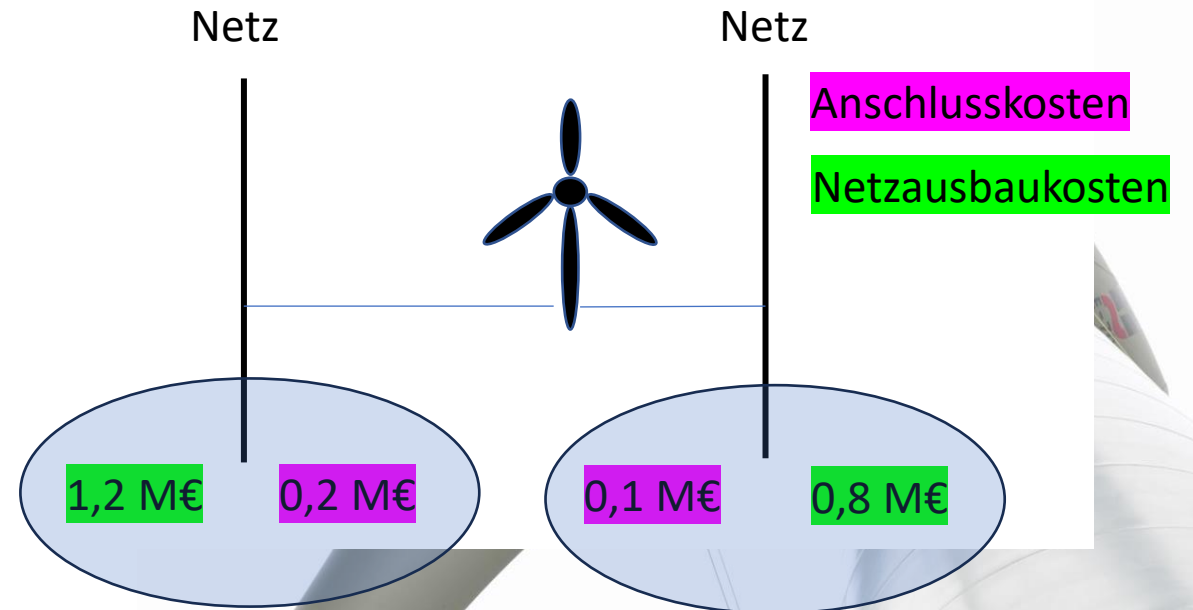
Wirtschaftlich günstiger:

Volkswirtschaftliche Betrachtung!

Anschlusskosten (Anlagenbetreiber) und

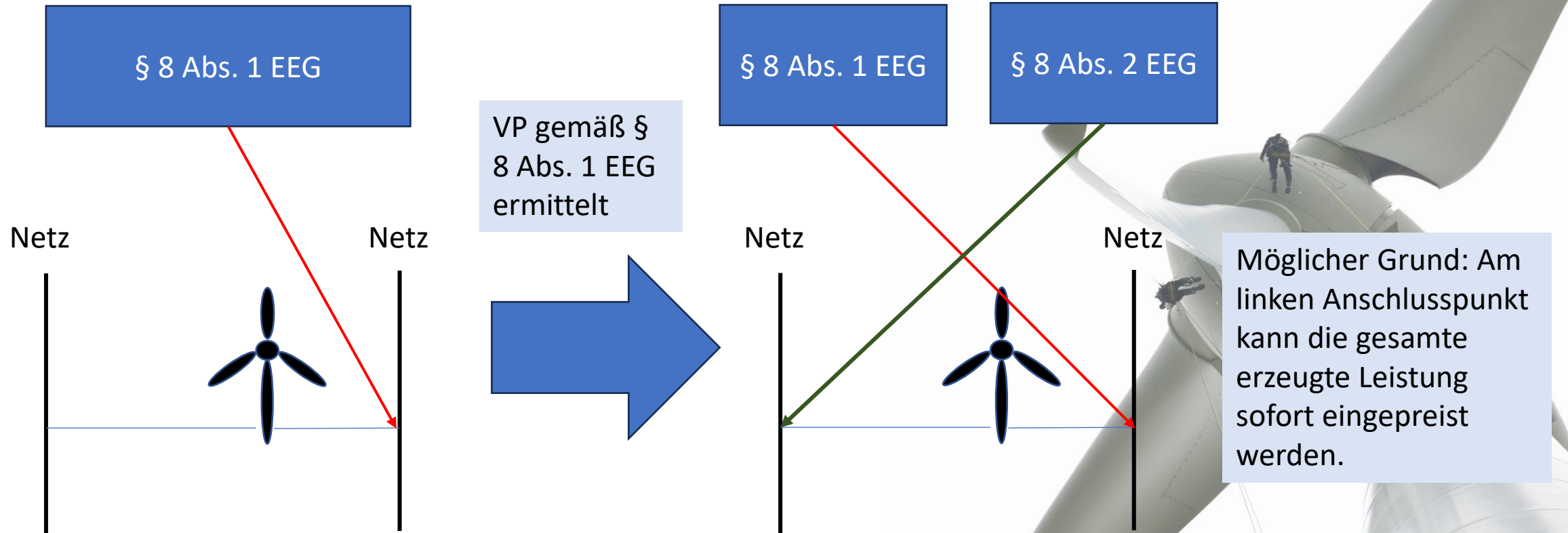
Netzausbaukosten (Netzbetreiber) werden jeweils

addiert. (Keine Leitungsverlustkosten)



Netzanschluss gemäß EEG

Wahlrecht Anlagenbetreiber, § 8 Abs 2 EEG

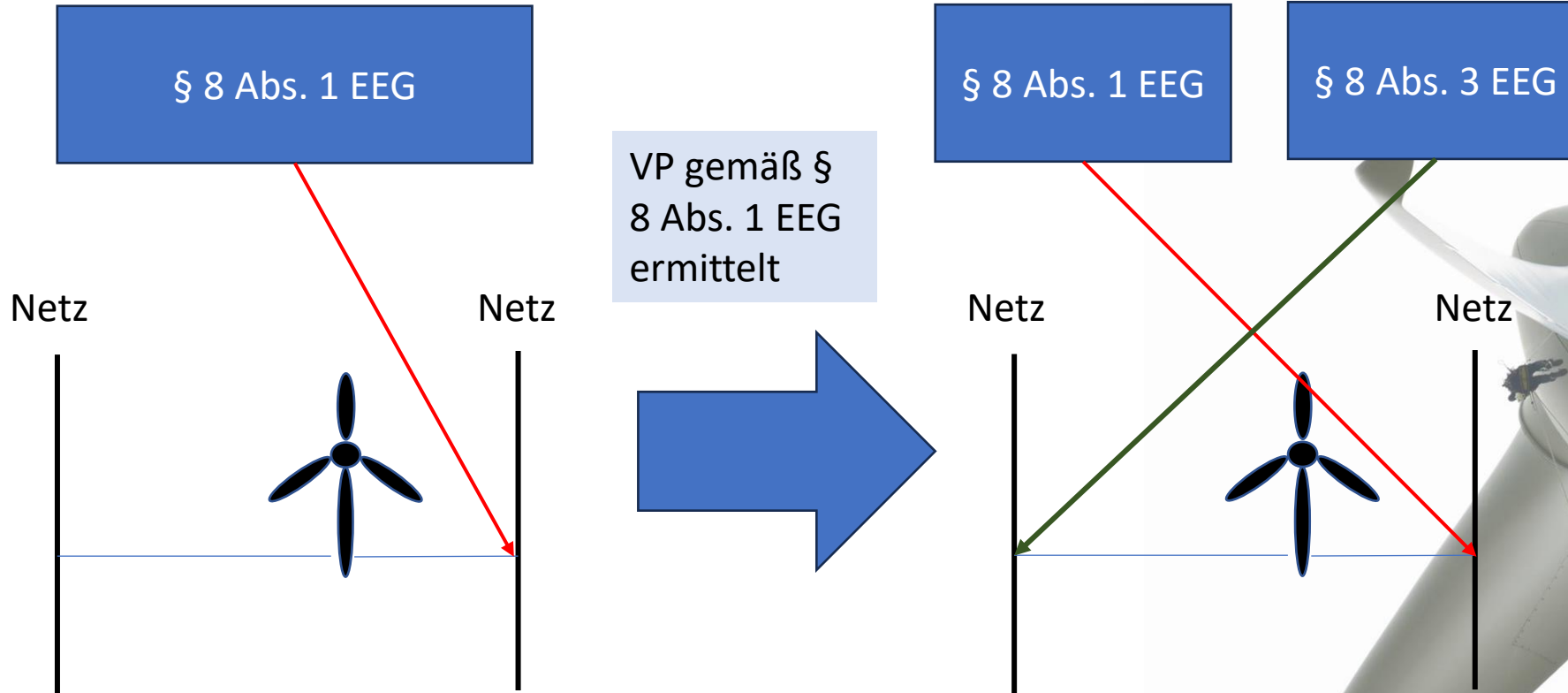


Rechtliche Grenze des Wahlrechts: Die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich (Ausbaukosten)

BGH-Anmerkung: Nicht unerheblich, wenn Mehrkosten 60 % betragen.

Netzanschluss gemäß EEG

Wahlrecht Netzbetreiber, § 8 Abs 3 EEG

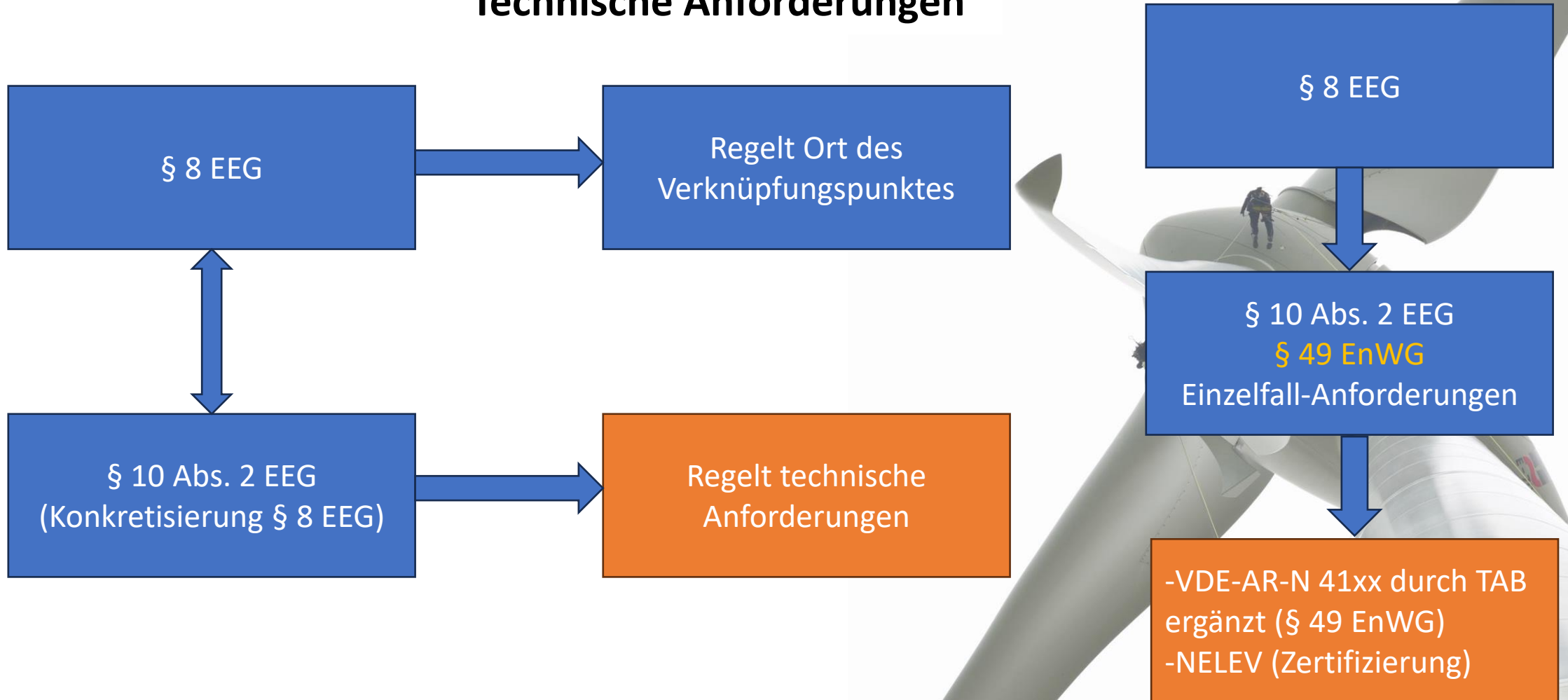


Rechtliche Grenze des Wahlrechts: Die Abnahme des Stroms wäre nicht sichergestellt.

Kostentragung § 16 Abs. 2 EEG: Netzbetreiber trägt die daraus resultierenden Anschluss-Mehrkosten.

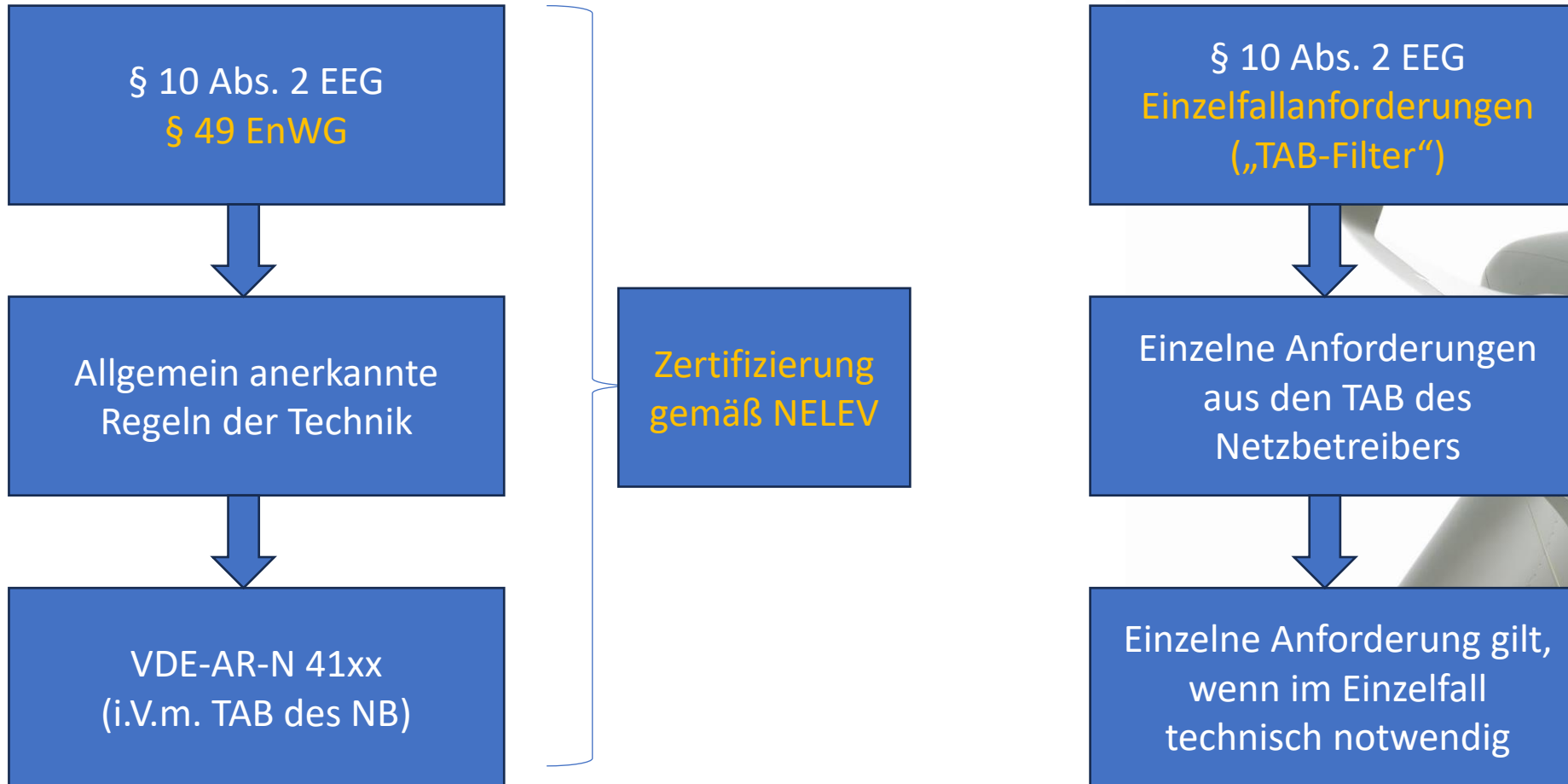
Netzanschluss gemäß EEG

Technische Anforderungen



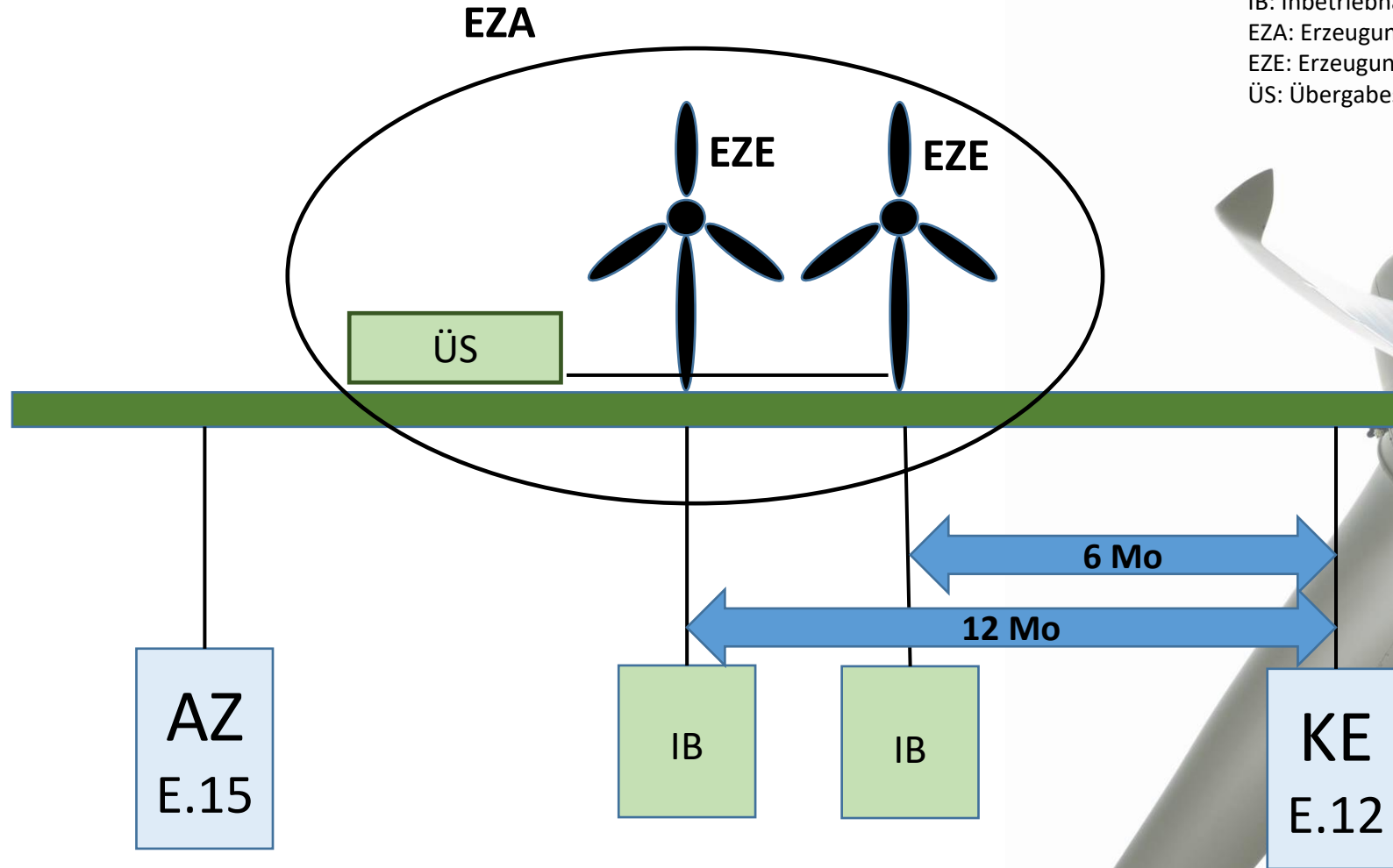
Netzanschluss gemäß EEG

Technische Anforderungen



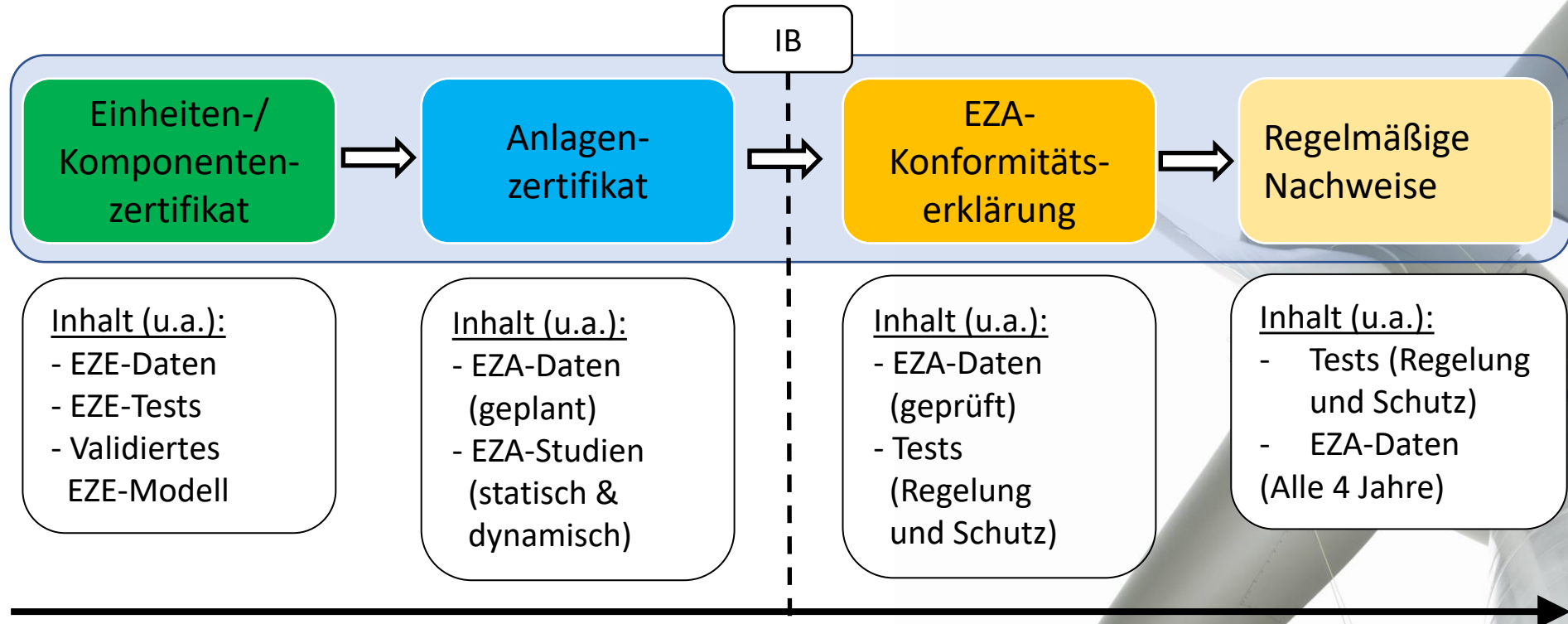
Netzanschluss gemäß EEG

Zertifizierungsprozess Anlagenzertifikat A & B



AZ: Anlagenzertifikat
KE: Konformitätserklärung
IB: Inbetriebnahme
EZA: Erzeugungsanlage
EZE: Erzeugungseinheit
ÜS: Übergabestation

Netzanschluss gemäß EEG



Netzanschluss gemäß EEG

ZEREZ-Datenbank – anzuwenden ab 1.2.2025

Anforderung an	Anforderung
Datenbank	Internet-Zugang Verpflichtende Registerangaben
Datenbankbetreiber	Stand der dig. Technik Zugänge organisieren <u>Registernummer zu Verfügung stellen</u> Gültigkeitsstatus zuweisen/ anpassen (§ 5) Datenaustausch/Zugriff sicherstellen
Hersteller	<u>Mitteilungspflicht an Datenbankbetreiber</u>
Netzbetreiber	ZEREZ Datenbank-Verwendung (ausschließlich!)
Betreiber	Registernummer NB übermitteln, (Richtigkeitsvermutung des Datenbankeintrags für den Betreiber)

Netzanschluss gemäß EEG

• Regelungen zur Gültigkeit der Einheitenzertifikate, § 5 NELEV

Thema	Regelung
Erlöschen der Gültigkeit	Bei Änderungen und Erweiterungen der elektrischen Eigenschaften erlöscht diese.
Ausnahmen zum Erlöschen der Gültigkeit:	Kein Erlöschen, wenn a) Bisher keine Änderungen/Erweiterungen und b) Änderung/Erweiterung durch VDE vorgeschrieben und c) Zertifizierungsstelle übermittelt an FGW: - Bestätigung, dass die EZE/Komp. nach Änderung/Erweiterung die Anforderungen weiterhin einhält.
Umgang mit Zertifikat im Falle der Ausnahme	Im Falle der oberen Ausnahmeregelung wird das bestehende EZE/Komp.- Zertifikat <u>ergänzt</u> .
Richtigkeit der in der Datenbank aufgeführten Zertifikate	Berechtigte Zweifel der FGW: - Schreibt den Hersteller an - Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen den Anforderungsnachweis zu erbringen (Frist kann verlängert werden) <u>Sollte dieses nicht erfolgen: Kennzeichnungspflicht der FGW: „ungültig“</u>
Zeitablauf der Gültigkeit	a) <u>EZE/Komp.- Zertifikat muss zum Zeitpunkt der IB gültig sein.</u> b) <u>Reiner Zeitablauf führt jedoch nicht zur Ungültigkeit des Zertifikats.</u>

Netzanschluss gemäß EEG

• Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

Regelung

Netzbetreiber darf keine endgültige Betriebserlaubnis erteilen, wenn die Nachweise nicht erbracht wurden.

Der zuständige Netzbetreiber muss eine in Betrieb genommene Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, sofern diese Erzeugungsanlage nicht bereits nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde und

1. entgegen den Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurde oder die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllt hat oder über ein ungültiges Einheiten- oder Komponentenzertifikat verfügt,
2. über Einheiten- oder Komponentenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Einheiten oder Komponenten verfügt, die in dem Register nach § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes als ungültig gekennzeichnet sind, oder
3. nicht den technischen Mindestanforderungen entspricht, die im Einheiten- oder Komponentenzertifikat ausgewiesen sind.

Wiederzuschaltung (durch Anlagenbetreiber) ist zu verhindern.

Agenda

- I. Grundsätzliche Regelungen
- II. Netzanschluss gemäß EEG
- III. Bereitstellung von Informationen
- IV. Vertragliche Vereinbarungen



Bereitstellung von Informationen

Informationsbereitstellung	Bemerkung
<p>Zeitplan</p> <ul style="list-style-type: none">- Bearbeitungsschritte mit Zeitangaben beim Netzbetreiber- Detaillierte Angabe des Informationsbedarfs des Netzbetreibers	<p>§ 8 Abs. 4 EEG</p> <ul style="list-style-type: none">- Unverzüglich zu übermitteln- Informationsbedarf (Beispiel, nicht abschließend)<ul style="list-style-type: none">a) Lagepläneb) Schaltpläne mit technischen Datenc) Vorhandene Schutzeinrichtungend) Technische Sicherheit (Kurzschlussfestigkeit)e) Terminliste Baubeginn, Bauablauf und voraussichtl. IBd) Angaben zum Anmelder
<p>Nach Eingang der erforderlichen Informationen</p> <ol style="list-style-type: none">1) Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses (inkl. Arbeitsschritte)2) Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des VP benötigen (Auf Antrag: Netzdaten zur Netzverträglichkeitsprüfung)3) Information, ob NB beim Anschluss anwesend sein muss. Wenn ja, mit Begründung.4) Kostenvornaschlag für die Herstellung des Netzanschlusses.5) Informationen zu § 9 Abs, 1 und 2 EEG	<p>§ 8 Abs. 5 EEG</p> <ul style="list-style-type: none">- unverzüglich, spätestens nach acht Wochen- § 10 Abs. 1 EEG trotz Kostenvoranschlag weiterhin anwendbar.- Kostenvoranschlag: Insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung

Bereitstellung von Informationen

Informationsbereitstellung ab 1.1.2025	Bemerkung
<p>Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen</p> <ol style="list-style-type: none">1) Bearbeitungsschritte mit Zeitangaben beim Netzbetreiber2) Detaillierte Angabe des Informationsbedarfs des Netzbetreibers3) Kosten für den Netzanschluss4) Informationen zu § 9 Abs, 1 und 2 EEG	<p>§ 8 Abs. 7 EEG Netzbetreiber müssen ein Webportal zur Verfügung stellen, über das der Anschlussbegehrende die Informationen gemäß 2) übermitteln kann.</p>
<p>Nach Eingang der erforderlichen Informationen</p> <ol style="list-style-type: none">1) Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses (inkl. Arbeitsschritte)2) Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des VP benötigen (Nicht mehr auf Antrag: Auch die Netzdaten zur Netzverträglichkeitsprüfung)3) Information, ob NB beim Anschluss anwesend sein muss. Wenn ja, mit Begründung.4) Kostenvoranschlag für die Herstellung des Netzanschlusses.5) Informationen zu § 9 Abs, 1 und 2 EEG	<p>§ 8 Abs. 7 EEG</p> <ul style="list-style-type: none">- unverzüglich, spätestens nach einem Monat- § 10 Abs. 1 EEG trotz Kostenvoranschlag weiterhin anwendbar.- Kostenvoranschlag: Insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung

Agenda

- I. Grundsätzliche Regelungen
- II. Netzanschluss gemäß EEG
- III. Bereitstellung von Informationen
- IV. Vertragliche Vereinbarungen



Netzanschluss gemäß EEG

§ 7 Abs. 1 EEG

EEG ist ein gesetzliches Schuldverhältnis

Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen

§ 7 EEG

§ 7 Abs. 2 EEG

Vertragliche Anpassungen nur in bestimmten Grenzen

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen

1. müssen klar und verständlich sein,
2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,
3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und
4. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.

Netzanschluss gemäß EEG

§ 7 Abs. 2 EEG

Vertragliche Anpassungen
nur in bestimmten Grenzen

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende vertragliche Regelungen

1. müssen klar und verständlich sein,
2. dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen,
3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und
4. müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.

Problem bei „Überbauung“?

Wesentlicher Grundgedanke:

§ 11 Abs. 1 EEG (gesamter Strom, sonst -> Redispatch)

§ 8 Abs. 1 EEG passt nicht bei „Überbauung“ -> Ort ist bekannt.

➤ Gesetzliche Anpassungen/Ergänzungen sinnvoll.

Rechtsfolge bei Verstoß.
Gemäß § 307 BGB
(teil)unwirksam.



CERTIFICATION · MEASUREMENT · INSPECTION

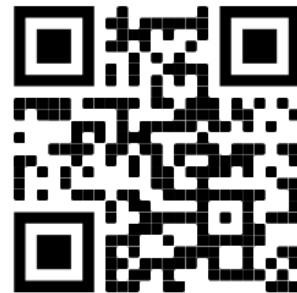
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

32. Windenergietage in Linstow, Netzforum M.O.E.

Michael Voß

06.11.2024, Linstow

Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Homepage!



www.moe-service.com

